

**Protokoll
der 27. Sitzung des Technischen Ausschusses**

am : 15.03.2023
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:31 Uhr
Ende: 19:40 Uhr

Mitglieder des Technischen Ausschusses: 10

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Frau Cornelia Fiedler

Herr Matthias Franke

Herr Daniel Kriesch

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Vertretung für Herrn Lutz Herklotz

Herr Andreas Overheu

Herr Michael Schatka

Herr Hans-Jürgen Stendal

Von der Gemeindeverwaltung

Herr Christoph Krzikalla

Herr Hendrik Uteß

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Lutz Herklotz

Besucher: 3

Nach Eröffnung der Sitzung des Technischen Ausschusses durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Mitgliedern des Technischen Ausschusses ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 10 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung. Die Gemeinderäte Herr Kriesch und Herr Arndt werden zur Bestätigung des Protokolls der heutigen Sitzung bestellt.

1. Protokollkontrolle / Protokollbestätigung der Beratung vom TA/26/2023

Die Bestätigung des Protokolls der 26. Öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses vom 01.02.2022 wird im nächsten Sitzungslauf wiederholt. Aufgrund von einer nicht nachvollziehbaren Störung des Ratsinformationssystems war es dem Gremium nicht möglich das Protokoll zu prüfen.

2. Informationen zu Voranfragen, Bauanträgen und sonstigen Verwaltungsvorgängen die im Zeitraum zwischen den Sitzungen TA/26/2023 und TA/27/2023 bearbeitet wurden

Der Technische Ausschuss verzichtet auf einen Sachvortrag zu diesem Tagesordnungspunkt. Es wurde festgesetzt, dem Protokoll dieser Sitzung eine Auflistung von Vorgängen beizufügen:

1. Vorhaben: Neubau mit 3 Einfamilienhäusern
 hier: 9. Verlängerung des Bauvorbescheides vom 11.03.2010,
 Az. 1059-2009
 Standort: Florian-Geyer-Weg, Fl.-St.: 1960

Zu dem o.g. Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

2. Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage / Carport
 hier: 4. Verlängerung des Vorbescheides vom 16.02.2017,
 Az. 3912-2016
 Standort: Nordstraße 4, Fl.-St.: 2404/2, 2405/4

Zu dem o.g. Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

3. Vorhaben: Neubau Schulgebäude für ein zweizügiges Gymnasium
 Hier: Verlängerung der Baugenehmigung vom 02.03.2020,
 Az. 4337-2019
 Standort: Köhlerstraße, Fl.-St.: 1761, 1762, 1764, 1765, 1766, 1758/5

Zu dem o.g. Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Bezugnahme auf § 30 BauGB i. V. m. der Baugenehmigung vom 02.03.2020 erteilt. Die Erschließung ist gesichert.

4. Vorhaben: Errichtung Photovoltaikanlage
Hier: Antrag auf Befreiung von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla
Standort: Hauptstraße 31, Fl.-St.: 354/1

Zu dem o.g. Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1e i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla erteilt.

3. Bauanträge

- 3.1. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung**
Standort: Florian-Geyer-Weg 12b, Fl.-St.: 1687/7
Vorlage: 0599/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung (6,40m x 4,00m) wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: TA/370/2023

- 3.2. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Anbaus mit Terrassenüberdachung an ein bestehendes Einfamilienwohnhaus sowie Errichtung eines Carport**
Standort: Lutherstraße 4a, Fl.-St.: 8a, 9/2,
Vorlage: 0604/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus mit Terrassenüberdachung und für die Errichtung eines Carports sowie für die Abweichung von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla, in Bezug auf Errichtung mit Kniestock und für die Abweichung von der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung, in Bezug auf den Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 67 SächsBO sowie § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragte Abweichung von der Baugestaltungssatzung ist städtebaulich vertretbar und läuft den Zielen dieser Satzung nicht zuwider. Aufgrund der vorhandenen Breite des Fußweges von 3,50m und der vorhandenen Breite der Ausfahrt von 6 m, stehen keine sicherheitsrelevanten Belange entgegen. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Einsicht aus dem Carport in beide Fahrtrichtungen einschließlich Gehweg uneingeschränkt möglich ist (keine Seitenwände, keine störende Bepflanzung oder Einfriedung). Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/371/2023

**3.3. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Stützmauer sowie zur Geländeregulierung
Standort: Am Hohen Rand 12, Fl.-St.: 2642/d
Vorlage: 0611/2023**

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Stützmauer sowie zur Geländeregulierung wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB sowie § 35 Abs. 2 BauGB erteilt:

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/372/2023

3.4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie auf Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla

Standort: Helmut-Türk-Straße 19a, Fl.-St. 373/1

Vorlage: 0613/2023

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie zu den Abweichungen der Baugestaltungssatzung in Bezug auf die Ausführung der Fenster hinsichtlich Material, Seitenverhältnisse, Sprossung und Teilung, der Dachkonstruktion mit Kniestock, der liegenden Dachfenster und der Bedachung hinsichtlich Dacheindeckung und Farbe wird unter Bezugnahme § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 der Baugestaltungssatzung für den Ortskern verweigert.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Das zu errichtende Gebäude steht giebelständig zur Straße und 15m von der öffentlichen Straße entfernt, allerdings ist die Einsehbarkeit bei diesem Grundstück aufgrund der örtlichen Gegebenheit um wenig eingeschränkt. Die Erschließung ist gesichert.

Einzelne Gestaltungselemente, welche von der Baugestaltungssatzung abweichen, finden sich zwar auch in der Umgebung, jedoch ist die große Anzahl der Verfehlungen beispiellos und mit den Zielen der Satzung nicht vereinbar.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	TA/373/2023

Dem Beschlussvorschlag wurde nicht gefolgt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antragsgegenstand wurde erteilt.

Herr Gemeinderat Liebschner teilt dem Gremium mit, dass er das Bauvorhaben als genehmigungsfähig ansieht und regt an die Baugestaltungssatzung zu überarbeiten. Herr Zenker verweist darauf, dass die Anzahl der Abweichung für das Bauvorhaben zu groß ist und schlägt vor mit dem Antragsteller ins Gespräch zu kommen, um eine Reduzierung der Abweichungen zu erreichen. Herr Krzikalla verweist darauf, dass die Baugestaltungssatzung durch den Gemeinderat beschlossen wurde und es sich um eine rechtskräftige örtliche Bauvorschrift handelt. Herr Arndt sieht die Verwaltung in der Pflicht ggf. nötige Änderungen und Anpassungen der Baugestaltungssatzung vorzunehmen. Herr Krzikalla verweist auf die übliche Verfahrensweise, dass bis zu 3 Abweichungen toleriert werden. Welche Abweichungen dabei gewählt werden, obliegt grundsätzlich dem Antragsteller.

4. Bauvoranfragen

4.1. Antrag auf Bauvorbescheid zum Abriss eines Wohngebäudes sowie zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Standort: Sörnewitzer Straße 15, Fl.-St.: 1369

Vorlage: 0605/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung des Bauvorbescheides zum Abriss eines Wohngebäudes sowie zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 10

Anwesende des Gremiums: 10

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: TA/374/2023

4.2. Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage

Standort: Florian-Geyer-Weg 18, Fl.-St.: 1689

Vorlage: 0606/2023

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Freiland-PV-Anlage wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Das beantragte Vorhaben ist deshalb als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht oder die natürlichen Eigenarten der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt. Da durch das beantragte Vorhaben die genannten öffentlichen Belange jedoch beeinträchtigt werden, ist dies entsprechend unzulässig.

Hinweis: Die gesicherte Erschließung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	3
Beschlusnummer:	TA/375/2023

Dem Beschlussvorschlag wurde nicht gefolgt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antragsgegenstand wurde erteilt.

Das Gremium sieht das Bauvorhaben mehrheitlich als positives Signal in Richtung Energiewände an. Herr Kriesch teilt dem Gremium mit, dass er eine Kombination aus Biotop, Ersatzhabitat für Eidechsen sowie einer Photovoltaikanlage für sehr wünschenswert hält. Daraufhin entgegnet Herr Zenker, dass ein solcher Vorschlag mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen werden kann.

4.3. Antrag auf Bauvorbescheid zum Abbruch eines Wohnhauses sowie zur Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern
Standort: Siedlerweg 25, Fl.-St.: 1692/14, 1692/15
Vorlage: 0607/2023

Beschlussfassung

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid für den Abbruch eines Wohnhauses sowie zur Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/376/2023

Herr Gemeinderat Overheu ist dem Bauvorhaben gegenüber positiv eingestellt und lobt die Größe der entstehenden Baugrundstücke. Herr Gemeinderat Kriesch plädiert für eine Reduzierung von 3 auf 2 Einfamilienwohnhäuser. Auf die Frage von Herrn Gemeinderat Arndt nach Ersatzpflanzungen, teilt Herr Krzikalla mit, dass im Rahmen des Antrags auf Baufällgenehmigungen gemäß Gehölzschutzsatzung geeignete Ersatzpflanzung festgesetzt und nachzuweisen sind.

4.4. Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung von 2 Einfamilienwohnhäusern
Standort: Schreinickenweg, Fl.-St.: 2450a
Vorlage: 0608/2023

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung des Bauvorbescheides zur Errichtung von 2 Einfamilienwohnhäusern wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	6
Enthaltung:	1
Beschlusnummer:	TA/377/2023

Dem Beschlussvorschlag wurde nicht gefolgt. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antragsgegenstand wurde verweigert.

Das Gremium äußert sich mehrheitlich dafür die bereits gefassten Beschlüsse nicht zu ändern und der Auffassung der Landesdirektion Sachsen im vorliegenden Sachverhalt nicht zu folgen.

4.5. Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Standort: Steinbacher Straße 32, Fl.-St.: 2621c
Vorlage: 0609/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung des Bauvorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Hinweis:

Damit sich das Vorhaben in die Bauflucht des vorhandenen Bestandes einfügt, ist der Baukörper in Richtung Süd zu verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/378/2023

Herr Kriesch äußert den Hinweis, dass sich das Bauvorhaben in die Bauflucht des vorhandenen Bestandes einfügen sollte. Herr Zenker teilt mit, dass dieser Hinweis in den Beschluss eingearbeitet wird.

4.6. Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Pool und Nebengebäude sowie zur Errichtung einer zweiten Zufahrt
Standort: Sonnenleite 5, Fl.-St.: 2382/15, 2382/14
Vorlage: 0610/2023

Beschlussfassung:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung des Bauvorbescheides für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Pool sowie Nebengebäude (Gartenhaus) wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 i. V. m. §35 Abs. 2 BauGB erteilt. Die Errichtung einer zweiten Zufahrt über das Flurstück 2382/14 wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Der geplante Pool und das Nebengebäude (Gartenhaus) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnnutzung. Die Erschließung ist gesichert. Da die Erschließung bereits über die Straße „Sonnenleite“ gesichert ist und das Flurstück 2382/14 nicht an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, ist eine Zufahrt weder erforderlich noch gesichert.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	10
Anwesende des Gremiums:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	TA/379/2023

5. Hochbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla präsentiert den aktuellen Stand der Genehmigungsplanung Bauhofareals an Hand einer Visualisierung, welche vom Planungsbüro Thiel erstellt wurde. Die Visualisierung zeigt als Neuerung einen zusätzlichen Fahrradunterstand für die Mitarbeiter, eine Einfriedung als Sicht- und Lärmschutz, den Entwurf der Kalthalle, eine Waschgarage sowie aus brandschutztechnischen Gründen einen zusätzlichen Luftraum zwischen Sozialgebäude und Bauhofleitergarage. Herr Krzikalla teilt dem Gremium mit, dass die Bauantragsunterlagen nächste Woche dem Bauamt übergeben werden, nach erfolgter hausinterner Prüfung werden die Unterlagen an das Kreisbauamt übergeben. Für den Fall das keine Nachforderungen durch das Kreisbauamt erfolgen, kann mit einer Baugenehmigung ab Mai gerechnet werden.

Die Folienbeschichtung der Oberlichtbänder der Nassauhalle hebt und löst sich partiell ab und fällt auf den neu aufgearbeiteten Sportboden, berichtet Herr Krzikalla. Durch das partielle Heben und Reißen der Folienbeschichtung kann das Kondenswasser, welches sich an der Innenseite der Fensterscheibe sammelt, nicht kontrolliert in die dafür vorgesehenen Rinnen abfließen und tropft direkt von der Folienbeschichtung auf den Hallenboden. Durch die Pfützenbildung und den Klebstoff der abgelösten Folie besteht eine erhöhte Unfallgefahr bei der Nutzung der Halle und ein erhöhtes Schadenspotenzial für den Hallenboden. Außerdem erzeugt dies einen erhöhten Aufwand bei der Reinigung des Hallenbodens. Nun soll durch einen Industriekletterer die innere Folienbeschichtung der Oberlichtbänder entfernt werden. Diese Maßnahme wird in den Osterferien umgesetzt. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf ca. 10.000€. Falls die Notwendigkeit einer neuen Folienbeschichtung besteht, wird diese auf die Außenseite der Oberlichtbänder aufgebracht.

Zum Thema Digitalpakt Schule informiert Herr Krzikalla, dass die neuen digitalen Schultafeln in den Sommerferien 2023 montiert und in Betrieb genommen werden.

6. Tiefbau - kommunale Baumaßnahmen / Berichterstattung zum Bautenstand / Planungsstand

Herr Krzikalla berichtet über das derzeit wichtigste Projekt im Tiefbau die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 09/2018 „Wohnbebauung An den Obstwiesen / Blumenstraße“. Derzeit werden die Vorbereitungsmaßnahmen, welche für das Absammeln der Zauneidechsen nötig werden, durchgeführt. Durch den Bauhof konnte ein 650m langer Amphibienzaun und ein 100m langer Maschendrahtzaun errichtet werden. Die erst Bauanlaufberatung für die Errichtung des Eidechsenersatzhabitats wird noch in dieser Woche erfolgen. Das Absammeln der Eidechsen kann voraussichtlich ab April erfolgen, sobald das Ersatzhabitat von der Unteren Naturschutzbehörde abgenommen wurde.

Für die Baumaßnahme Anbau Geh- und Radweg Forststraße belaufen sich die Kosten, gemäß der Schätzung des Planungsbüros, auf 1.200.000€. Für die Teilfinanzierung des Vorhabens wurde der Gemeinde Weinböhla die Möglichkeit eröffnet die Mittel gemäß § 20b Sächsisches Finanzausgleichsgesetz für die nächsten 4 Jahre im Vorfeld abzurufen. Dabei beläuft sich die Gesamtzuwendung auf 580.000 €. Für die notwendige Sicherung des Grunderwerbs für den kombinierten Geh- und Radweg gab es Gespräche mit der Eigentümergesellschaft des Waldhotels.

Als zusätzliche Fördermöglichkeit wurde das Projekt bei Klimaschutz durch Radverkehr - MEI-eFair mit Integration in das Radwegenetz an der Elbe angemeldet. Derzeit steht die Gemeinde in engen Kontakt mit dem Fördermittelgeber für die Maßnahmen zur Klärung der Frage, ob ein kombinierten Rad-/Gehweg innerorts überhaupt förderfähig ist. Die Antwort

steht aktuell noch aus.

Herr Krzikalla äußert sich zum Thema Kreisverkehr Forststraße/Moritzburger Straße. Derzeit müssen der Grunderwerb und die Gestaltung der Entwässerungsanlagen noch abschließend geklärt werden. Die Realisierung des Bauvorhabens soll im Jahr 2025 erfolgen.

Zum Thema Glasfaserausbau berichtet Herr Krzikalla über den symbolischen Spatenstich, welcher am Ahornring vollzogen wurde. Der derzeitige Zustand, welcher durch die Verlegung des Glasfaserkabels im Ort wahrnehmbar ist, stellt momentan nur ein Provisorium dar. Bis zur Abnahme der Leistung ist der Ursprungszustand wiederherzustellen. Herr Gemeinderat Liebschner lobt das zügige Vorankommen des Glasfaserausbau durch die Glasfaser Plus.

Herr Gemeinderat Arndt befragt die Gemeindeverwaltung nach dem aktuellen Stand zwecks Bauantrag des 5G Mastes, Herr Krzikalla erwidert, dass der Gemeindeverwaltung keine aktuellen Informationen vorliegen.

7. Sonstiges

Zum Thema Glasfaserausbau in Weinböhla zeigt Herr Krzikalla eine Übersicht aus der erkennbar ist welche Bereiche des Gemeindegebietes eigenwirtschaftlich durch die Glasfaser Plus erschlossen werden. Darüber hinaus stellt Herr Krzikalla das Förderprogramm „graue Flecken“ des Landkreises vor, welches die Lücken im flächendeckenden Ausbau schließt. In diesem Bereich Bereichen lässt sich der Glasfaserausbau nicht eigenwirtschaftlich durchführen. Das Graue Flecken Programm des Landkreises fördert in Weinböhla den Glasfaserausbau an der Meißener Straße und im Bereich Neuer Anbau. Im Vergleich zu anderen Gemeinden im Landkreis Meißen hat Weinböhla mit Abstand den höchsten Anteil an eigenwirtschaftlichem Glasfaserausbau und zusätzlich mit dem Graue Flecken Programm des Landkreises wird eine fast 100%igen Glasfaserabdeckung erreicht.

Zenker
Bürgermeister

Herr Kriesch
Gemeinderat

Hendrik Uteß
Protokollabfassung

Herr Arndt
Gemeinderat